



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

## Amtliche Bekanntmachung

### **1. Nachtrag der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl I S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda durch Beschluss vom 29.09.2020 folgenden 1. Nachtrag der Geschäftsordnung gegeben:

### **VIII. Niederschrift**

#### **§ 28 Niederschrift**

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 10. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 210, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig wird den Stadtverordneten die Niederschrift durch das Ratsinformationssystem (RIM) abrufbar zur Verfügung gestellt. Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch nicht vor der Konstituierung der durch Kommunal im Jahr 2021 zu wählenden Stadtverordnetenversammlung, in Kraft.

Nidda, den 20.12.2021

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez. Hans-Peter Seum  
Bürgermeister